



Versorgungswerk der
Landestierärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern



Satzung

**über die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der
Mitglieder der Tierärztekammern Mecklenburg-Vorpommern,
Brandenburg und Berlin**

Stand: 1. Januar 2012

14163 Berlin (Zehlendorf) ◆ Potsdamer Straße 47

☎ (030) 81 60 02-0
✉ info@vw-ltkmv.de

☎ (030) 81 60 02-40
🌐 www.vw-ltkmv.de

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Aufgaben der Versorgungseinrichtung und Kreis ihrer Mitglieder	4
§ 1 Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben	4
§ 2 Verwaltungsorgane.....	5
§ 3 Vertreterversammlung	5
§ 4 Aufsichtsausschuss	6
§ 5 Verwaltungsausschuss.....	7
§ 6 Mitgliedschaft	8
§ 7 Ausnahme von der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Befreiung von der Mitgliedschaft.....	9
§ 9 Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung.....	10
§ 10 Freiwillige Mitgliedschaft.....	10
Abschnitt II Leistungen der Versorgungseinrichtung	11
§ 11 Versorgungsleistungen.....	11
§ 12 Altersrente.....	11
§ 13 Berufsunfähigkeitsrente	14
§ 14 Rehabilitationsmaßnahmen	16
§ 15 Hinterbliebenenrente	17
§ 16 Witwen- und Witwerrenten.....	17
§ 17 Vollwaisen- und Halbwaisenrente.....	17
§ 18 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten	18
§ 19 Kinderzuschuss	18
§ 20 Übertragung des Versorgungsbeitrages	19
§ 21 Versorgungsausgleich	19
§ 22 Sterbegeld.....	21
§ 23 Bezugsrecht nach dem Tode des Berechtigten	21
Abschnitt III Versorgungsbeiträge für die Versorgungseinrichtung.....	22
§ 24 Allgemeine Grundsätze	22
§ 25 Versorgungsbeitrag für Selbstständige und Niedergelassene.....	22
§ 26 Versorgungsbeitrag für Angestellte.....	23
§ 27 Versorgungsbeitrag für freiwillige Mitglieder und Beiträge in Sonderfällen	23
§ 28 Normalbeitrag und Beitragsbemessungsgrundlage	24
§ 29 Nachversicherung.....	24
§ 30 Erfüllung.....	25
§ 31 Säumniszuschlag und Zinsen	25
§ 32 Bescheinigungen über Leistungen des Versorgungsbeitrages.....	25

Abschnitt IV Zweck und Verwendung der Mittel	26
§ 33.....	26
Abschnitt V Schlussbestimmungen.....	27
§ 34 Überleitung.....	27
§ 35 Revision von Rentenfeststellungen.....	27
§ 36 Abtretung.....	27
Abschnitt VI Inkrafttreten der Satzung.....	28
§ 37.....	28
Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Tierärztekammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg- Vorpommern (Anschlusssatzung) vom 21.03.1992.....	29
§ 1.....	29
§ 2.....	29
§ 3.....	30
§ 4.....	30
Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Tierärztekammer Berlin an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (Anschlusssatzung) vom 21.03.1992	31
§ 1 Rechtsgrundlage und Wirkung des Anschlusses	31
§ 2 Mitgliedschaft	31
§ 3 Befreiung.....	32
§ 4 Beschlussfassung.....	32
§ 5 Inkrafttreten	32

Abschnitt I

Aufgaben der Versorgungseinrichtung und Kreis ihrer Mitglieder

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

(1) Die Versorgungseinrichtung ist eine Einrichtung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Dummerstorf.

(2) Die Versorgungseinrichtung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten der Kammer, vertreten. Ebenso vertretungsberechtigt wie der Präsident ist der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses der Versorgungseinrichtung, im Verhinderungsfall dessen jeweiliger Stellvertreter (§ 30 Abs. 1 und 2 Heilberufsgesetz).

(3) An der Versorgungseinrichtung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern nehmen die Angehörigen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierärztekammer Berlin aufgrund von Anschlusssatzungen teil. Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, soweit die Anschlusssatzungen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierärztekammer Berlin keine abweichenden Regelungen enthalten.

Soweit die Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zu der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierärztekammer Berlin aus der Zugehörigkeit zu diesen Kammern.

(4) Die Versorgungseinrichtung hat die Aufgabe, für die Angehörigen der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gemäß den Bestimmungen des § 5 des Heilberufsgesetzes Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren, wobei die Mittel der Versorgungseinrichtung zweckgebunden und gesondert zu verwalten sind. Ihr obliegt die Aufklärung ihrer Mitglieder über deren Rechte und Pflichten sowie die Auskunftserteilung über die Angelegenheiten des Mitgliedschaftsverhältnisses.

(5) Bekanntmachungen der Versorgungseinrichtung erfolgen durch Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt und im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern.

(6) Die Kammermitglieder und Leistungsempfänger sind verpflichtet, der Versorgungseinrichtung die auf Grund dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere Veränderungen, die das Mitglieds- oder Leistungsverhältnis berühren, unverzüglich anzuzeigen. Die Versorgungseinrichtung kann die Angaben und Nachweise überprüfen und erforderlichenfalls weitere Unterlagen verlangen oder eigene Erhebungen anstellen.

(7) Die Versorgungseinrichtung ist berechtigt, einen Rückdeckungsvertrag abzuschließen.

§ 2 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane der Versorgungseinrichtung sind:

- a) die Vertreterversammlung,
- b) der Aufsichtsausschuss,
- c) der Verwaltungsausschuss.

§ 3 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses,
- c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses,
- d) von den Ausschüssen vorgelegte Änderungen dieser Satzung mit 2/3 Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung ,
- e) eine Änderung des Versorgungsbeitrages und der Versorgungsleistung sowie die jährliche Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlage gemäß § 12 Absatz 2, jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen gemäß § 33 Absatz 4 und die Anpassung der laufenden Renten gemäß § 33 Absatz 5,
- f) die Auflösung der Versorgungseinrichtung mit 4/5 Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen,
- g) den Anschluss der Angehörigen einer anderen Tierärztekammer mit einer 2/3 Mehrheit und über die Aufhebung dieses Anschlusses mit 4/5 Mehrheit der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus 9 Mitgliedern. Sie ist paritätisch zu besetzen, so dass jede über Anschluss-Satzung mit Mecklenburg-Vorpommern verbundene Tierärztekammer mit der gleichen Anzahl an Mitgliedern vertreten ist.

(3) Die Vertreterversammlungsmitglieder der beteiligten Tierärztekammern werden von der Kammerversammlung der jeweiligen Tierärztekammer mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und entsandt. Die Vertreterversammlungsmitglieder müssen Mitglied des Versorgungswerkes sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsausschusses sein. Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt in Einzelwahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vertreterversammlungsmitglieder ihr Amt weiter, bis neue Delegierte gewählt sind und eine neue Vertreterversammlung zusammentritt. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Vorlage des Geschäftsberichtes durch den Aufsichtsausschuss zusammen. Sie hat außerdem auf schriftliches Verlangen des Verwaltungsausschusses, des Aufsichtsausschusses oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung zusammenzutreten. Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses besitzen Gast- und Rederecht. Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung sind die Kammerpräsidenten bzw. Stellvertreter sowie die Vertreter der aufsichtsführenden Ministerien einzuladen.

(7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf die Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden, soweit nicht in der Satzung eine besondere Mehrheit vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen.

(9) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Buchstaben d, f und g bedürfen der Genehmigung durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Buchstabe e bedürfen der Genehmigung durch das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium.

(10) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen richten sich nach den Entschädigungsordnungen derjenigen Kammer, für die das Mitglied in der Vertreterversammlung sitzt.

§ 4 Aufsichtsausschuss

(1) Der Aufsichtsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Er ist paritätisch zu besetzen, so dass jede über Anschlussatzung mit Mecklenburg-Vorpommern verbundene Tierärztekammer mit der gleichen Anzahl an Ausschussmitgliedern vertreten ist.

(2) Die Aufsichtsausschussmitglieder der per Anschlussatzung beigetretenen Tierärztekammern werden von der Kammerversammlung der jeweiligen Tierärztekammer mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und entsandt. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses, die auf die Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern entfallen, erfolgt durch die Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode in Einzelwahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufsichtsausschuss führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den von den Kammerversammlungen gewählten neuen Aufsichtsausschuss weiter. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die jeweilige Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.

(3) Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Aufsichtsausschuss tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Geschäfts- und Prüfungsberichtes zusammen, im Übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Aufsichtsausschusses oder von 2 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses.

Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Im Falle von Satz 1, 2. Halbsatz, erfolgt die Einberufung innerhalb 2 Wochen.

(5) Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen können, wenn alle Aufsichtsausschussmitglieder zustimmen, Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Aufgaben des Aufsichtsausschusses sind:

- a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
- b) die Prüfung und Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- c) die Auswahl des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers,
- d) die Auswahl des versicherungsmathematischen Sachverständigen,
- e) die Aufstellung von Richtlinien für die Kapitalanlage der Versorgungseinrichtung,
- f) die Entscheidung über Widersprüche gegen alle Verwaltungsakte der Tierärzteesorgung Mecklenburg-Vorpommern.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsausschusses ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Vertreterversammlung geregelt.

(8) Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses ist der jeweilige Kammerpräsident bzw. sein Stellvertreter einzuladen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Er ist paritätisch zu besetzen, so dass jede über Anschlusssatzung mit Mecklenburg-Vorpommern verbundene Tierärztekammer mit der gleichen Anzahl an Ausschussmitgliedern vertreten ist.

(2) Die Verwaltungsausschussmitglieder der per Anschlusssatzung beigetretenen Tierärztekammern werden von der Kammerversammlung der jeweiligen Tierärztekammer mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und entsandt. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die auf die Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern entfallen, erfolgt durch die Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode in Einzelwahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Übernahme durch den von der Kammerversammlung gewählten neuen Verwaltungsausschuss weiter.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. In dringenden Fällen können, wenn alle Verwaltungsausschussmitglieder zustimmen, Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsausschusses sein.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die jeweilige Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Vertreterversammlung geregelt.

(7) Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich. Er ist verpflichtet, jährlich spätestens 7 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahme- und Ausgabenberechnung dem Aufsichtsausschuss zur Prüfung vorzulegen.

(8) Der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist Versorgungsausschuss im Sinne von § 30 Absatz 2 Heilberufsgesetz.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind alle Angehörigen der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die bei Inkrafttreten der Satzung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind.

(2) Wer nach Inkrafttreten der Satzung Angehöriger der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört der Versorgungseinrichtung als Mitglied an, soweit er nicht berufsunfähig ist.

§ 7 Ausnahme von der Mitgliedschaft

(1) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Kammerangehörige der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die als Beamte im öffentlichen Dienst tätig sind; das Gleiche gilt für Kammerangehörige, die als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, soweit sie nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung oder auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund ihres Anstellungs- oder Dienstvertrages haben.

Scheiden Angehörige der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die nach Satz 1 der Versorgungseinrichtung nicht angehörten, aus der Beschäftigung, welche die Ausnahme von der Mitgliedschaft bedingt, aus, so werden sie nur dann Mitglieder der Versorgungseinrichtung, wenn sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig im medizinischen Sinne sind.

(2) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Kammerangehörige der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die aufgrund des bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung nach § 37 Absatz 10 geltenden Satzungsrechts wegen Vollendung des 45. Lebensjahres nicht Mitglied der Versorgungseinrichtung Mecklenburg-Vorpommern oder einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung werden konnten.

§ 8 Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Auf ihren Antrag werden von der Mitgliedschaft ganz oder teilweise befreit:

- a) Angehörige des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die bei Beginn der Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 1 keine tierärztliche Tätigkeit ausüben (tierärztliche Tätigkeit ist jede Berufstätigkeit, bei der die während des veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwendet werden).
- b) Angehörige der Versorgungseinrichtung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb der Landes Mecklenburg-Vorpommern erwirkt hatten, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht,
- c) Angehörige der Landestierärztekammer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, wenn sie ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 6 Monaten nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung
 - Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und keinen Befreiungsantrag nach § 6 Absatz 1 SGB VI stellen,
 - als Selbstständige für sich und ihre Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 55. oder eines höheren Lebensjahres mit einer Versicherungsprämie in Höhe des Versorgungsbeitrages abgeschlossen haben, wie er von einem Pflichtmitglied an das Versorgungswerk zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft zu entrichten wäre. Eine Teilbefreiung von 5/10 ist möglich, wenn eine Versicherungsprämie von mindestens der Hälfte des vorstehend erwähnten Beitrages entrichtet wird.
 - eine anderweitige adäquate Vorsorge erworben haben.

Der Nachweis muss durch Vorlage einer Bescheinigung der Lebensversicherung oder - soweit es eine Pflichtversicherung betrifft - der Bescheinigung des Versicherungsträgers geführt werden. Ein Versicherungsvertrag muss vor Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen sein.

- d) Angehörige des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer, die nur eine geringfügige Beschäftigung ausüben, weil sie
 - im Laufe eines Kalenderjahres nicht mehr als zwei Monate tätig werden oder
 - ein Arbeitsentgelt beziehen, das im Monat 1/7 der alljährlich vom Bundesminister für Arbeit und Soziales festgesetzten Bezugsgröße nicht übersteigt.

2) Ein Antrag auf Befreiung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden. Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, an dem diese Voraussetzungen gegeben sind. Sie entfällt, sobald die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Über Anträge auf Befreiung von der Mitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Wer von der Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsausschuss auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten, soweit er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Verzichtserklärung kann nur stattgegeben werden, wenn eine vom Verwaltungsausschuss geforderte ärztliche Untersuchung auf Kosten des Antragstellers durchgeführt worden ist. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung.

§ 9

Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung

Aus der Versorgungseinrichtung scheidet Mitglieder aus,

- a) die der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr angehören,
- b) bei denen die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 während der Mitgliedschaft eintreten.

Das Recht, die Mitgliedschaft nach § 10 freiwillig fortzuführen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 10

Freiwillige Mitgliedschaft

Wer auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung Mitglied der Versorgungseinrichtung war und auf Grund der Bestimmungen des § 8 Buchstabe a, b und d und des § 9 aus der Versorgungseinrichtung ausscheidet, kann in unmittelbarem Anschluss die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen. Dies gilt nicht, wenn Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einer anderen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet besteht. Wer nach § 7 Absatz 1 von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, kann die Mitgliedschaft freiwillig erwerben, sofern er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In beiden Fällen muss eine entsprechende Willenserklärung binnen 6 Monaten abgegeben werden.

Die freiwillige Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Erklärung für beendet erklärt werden.

Die Versorgungseinrichtung kann bei Zahlungsverzug von drei Monaten nach Fälligkeit der Versorgungsbeiträge die freiwillige Mitgliedschaft durch Kündigung beenden. Die Kündigung ist mit einer Nachfrist von einem Monat für die Zahlung der Versorgungsbeiträge zu versehen und wenn das Mitglied innerhalb der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz hat, mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

Abschnitt II Leistungen der Versorgungseinrichtung

§ 11 Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungseinrichtung gewährt Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- a) Altersrente,
- b) Berufsunfähigkeitsrente,
- c) Hinterbliebenenrente,
- d) Kinderzuschuss,
- e) Abfindung von Witwen/Witwerrente oder Kleinstrenten,
- f) Übertragung der Versorgungsbeiträge,
- g) Sterbegeld.

Weiterhin kann die Versorgungseinrichtung Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren.

(2) Wer wegen Berufsunfähigkeit oder zur Rehabilitation Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich, im Verhältnis zur beanspruchten Leistung angemessen und dem Betreffenden individuell zumutbar sind. Wer Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder zur Rehabilitation beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(3) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht, so kann das Versorgungswerk die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung nach angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

§ 12 Altersrente

(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, wenn es die Regelaltersgrenze erreicht hat.

Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1950	65 Jahre + 2 Monate
1951	65 Jahre + 4 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate
1953	65 Jahre + 8 Monate
1954	65 Jahre + 10 Monate
1955	66 Jahre
1956	66 Jahre + 2 Monate
1957	66 Jahre + 4 Monate
1958	66 Jahre + 6 Monate
1959	66 Jahre + 8 Monate
1960	66 Jahre + 10 Monate
1961 + später	67 Jahre

Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2009 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben, bleibt die Regelaltersgrenze beim 65. Lebensjahr.

Auf schriftlichen Antrag wird eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze in verminderter Höhe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, der sechzig Monate vor dem in Abs. 1 Satz 1-3 festgelegten Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze liegt. Beginnt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 2011, wird die Altersrente auf Antrag vor Erreichen der Regelaltersgrenze, jedoch frühestens ab dem auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Monat gewährt. Die Gewährung erfolgt mit dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats.

Die Berechnung der vorgezogenen Altersrente erfolgt aus den bis zur Renteneinweisung entrichteten Versorgungsbeiträgen. Die Minderung des Rentenwertes erfolgt durch einen pauschalierten Abschlag in Höhe von 0,35%-Punkten für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird. Für beitragsfreie Anwartschaften im Sinne von § 12 Abs. 5 gilt dies entsprechend.

(2) Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage eines Mitgliedes ist im Jahre des Eintritts gleich ein Hundertstel der gemäß § 28 für jedes Geschäftsjahr festzusetzenden Beitragsbemessungsgrundlage. Die Steigerung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlagen wird alljährlich von der Vertreterversammlung auf Vorschlag von Aufsichts- und Verwaltungsausschuss für alle Mitglieder, die der Versorgungseinrichtung bereits am Ende des vorangegangenen Jahres angehörten, aufgrund des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festgesetzt.

(3) Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsbeiträge für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. Diese jährliche Steigerungszahl ist das durch sein Eintrittsalter bestimmte Vielfache des Wertes, der sich aus den für das jeweilige Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsbeiträgen, geteilt durch die gemäß § 28 festzusetzende Beitragsbemessungsgrundlage des gleichen Geschäftsjahres errechnet. Das durch das Eintrittsalter des Mitgliedes bestimmte Vielfache ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, wobei dieses Vielfache für alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht vor dem 31.12.2004 gemäß § 9 entfallen ist und die freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrecht erhalten wurde, individuell mit einem Faktor

multipliziert wird. Dieser errechnet sich aus der gemäß § 13 Absatz 5 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung ermittelten Anwartschaft dividiert durch diese Anwartschaft ohne Berücksichtigung des achtfachen Wertes der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2008 begründet wurde, ergibt sich das durch das Eintrittsalter des Mitgliedes bestimmte Vielfache aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab dem 01.01.2009 begründet wurde, ergibt sich das durch das Eintrittsalter und Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmte Vielfache aus der Anlage 3 zu dieser Satzung.

Als Eintrittsalter für die Anlagen 1, 2 und 3 dieser Satzung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr des Eintritts des Mitglieds in das Versorgungswerk und seinem Geburtsjahr.

(4) Der Jahresbeitrag der individuellen Altersrente errechnet sich aus der Summe der Steigerungszahlen. Zu der sich ergebenden Summe werden diejenigen Steigerungszahlen hinzugerechnet, die der Anspruchsberechtigte bekommen hätte, wenn er während einer anerkannten Berufsunfähigkeit den Durchschnitt seiner nach den Sätzen 1, 3 und 4 erworbenen Steigerungszahlen weiter erhalten hätte.

Bei der Errechnung des Durchschnitts der erworbenen Steigerungszahlen werden auch beitragsfreie Zeiten mit berücksichtigt. Hiervon ausgenommen sind:

- a) Zeiten einer anerkannten Berufsunfähigkeit,
- b) Zeiten des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes,
- c) Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfrist (gilt auch für Selbständige),
- d) Kinderbetreuungszeiten bis längstens zum Ablauf des 365. Tages nach der Geburt, es sei denn, die während dieser Zeit geleisteten Versorgungsbeiträge führen zu einer Erhöhung des Durchschnitts. Für Geburten ab dem 1. Januar 1996 gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass Kinderbetreuungszeiten bis zum Ablauf von 36 Monaten nach der Geburt anerkannt werden.

Hiervon abweichend werden die Steigerungszahlen für die ersten 5 Jahre der Mitgliedschaft nicht berücksichtigt, sofern sich dadurch der Durchschnitt der verbleibenden Steigerungszahlen erhöht; auch wenn das erste der 5 Jahre der Mitgliedschaft nicht am 1. Januar beginnt, wird es für die Fünfjahresbestimmung als volles Jahr gerechnet.

Zu der sich ergebenden Summe werden diejenigen Steigerungszahlen hinzugerechnet, die der Anspruchsberechtigte bekommen hätte, wenn er während einer anerkannten Berufsunfähigkeit den Durchschnitt seiner nach den Sätzen 1 und 2 erworbenen Steigerungszahlen weiter erhalten hätte. Der Jahresbetrag der Altersrente ergibt sich als Produkt der Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen und der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 2.

Zur Ermittlung der Anwartschaft auf Altersrente werden zum Berechnungstichtag noch die Steigerungszahlen hinzugerechnet, die das Mitglied erwerben würde, wenn es seine durchschnittlich erworbene Steigerungszahl bis zum Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 Satz 1-3 weiterhin erhalten hätte (Hinzurechnungszeit).

(5) Ist die Mitgliedschaft gemäß § 9 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten und liegt kein Fall des § 13 Absatz 7 oder 8 vor, wird Altersrente nur auf Grund der tatsächlich erworbenen und der nach Absatz 4 Satz 2 hinzuzurechnenden Steigerungszahlen geleistet.

(6) Übersteigt die Altersrente zum Zeitpunkt der Einweisung 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht, hat das Mitglied einen Anspruch auf Abfindung der Rente. Der Antrag auf Abfindung muss innerhalb von drei Monaten nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellt werden. Der Abfindungsanspruch beträgt 60% der eingezahlten Beiträge. Mit vollzogener Abfindung enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Versorgungswerk.

(7) Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Die Rentenzahlung beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit dem Monat des Todes des Bezugsberechtigten.

§ 13 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes,

- a) dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der tierärztliche Ausbildung berechtigt und bei der Inhalte der tierärztlichen Ausbildung überwiegend verwendet werden können, aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend umfassend entfallen ist (Berufsunfähigkeit) und
- b) das aus diesem Grund seine gesamte tierärztliche Tätigkeit eingestellt hat und
- c) das mindestens für einen Monat seinen Versorgungsbeitrag geleistet hat und
- d) noch nicht in die vorgezogene Altersrente eingewiesen ist,

hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Dies gilt auch für Mitglieder, die zuletzt nicht den Tierarztberuf, sondern eine andere oder gar keine Tätigkeit ausgeübt haben.

Die tierärztliche Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, wenn die Praxis durch einen Vertreter oder mit einem Assistenten fortgeführt wird. Die Unfähigkeit eines Mitgliedes, seine tierärztliche Tätigkeit ausüben zu können, muss durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, zusätzliche Gutachten auf Kosten des Versorgungswerkes zu fordern.

(2) Über Widersprüche gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach Absatz 1 entscheidet der Aufsichtsausschuss. Der Aufsichtsausschuss kann seiner Entscheidung eine erneute ärztliche Begutachtung zugrunde legen.

(3) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beginnt frühestens mit dem Monat der schriftlichen Antragstellung, sonst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 eingetreten sind. Abweichend von Satz 1 beginnt für angestellte Tierärzte der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach Ablauf der Ansprüche auf Gehaltszahlung, ggf. aber erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn diese später als 6 Monate nach dem Eintritt der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfolgt. Er endet mit dem Tode des Antragstellers oder mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug entfallen, oder mit der Überleitung in die Altersrente.

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezug der Berufsunfähigkeitsrente noch bestehen, kann der Verwaltungsausschuss Nachuntersuchungen anordnen.

(4) Sind die Gebrechen oder Schwächen der geistigen oder körperlichen Kräfte, die zur Aufgabe der gesamten Tätigkeit als Tierarzt geführt haben, von dem Mitglied nicht mehr

nachzuweisen, so endet die Berufsunfähigkeitsrente mit dem Monat, in dem dieser Nachweis nicht mehr erbracht werden kann.

(5) Vorbehaltlich der vorrangigen Übergangsvorschrift des Absatzes 13 beträgt die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente 80 v.H. der zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit gemäß § 12 bestehenden Anwartschaft auf Altersrente. Die Errechnung des Durchschnitts der erworbenen Steigerungszahlen erfolgt innerhalb der ersten 6 Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft, indem als durchschnittliche Steigerungszahl die Steigerungszahl des letzten Jahres angenommen wird, sofern diese höher ist, als die erreichte durchschnittliche Steigerungszahl. Abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 9 bleiben für die Hinzurechnungszeit jedoch diejenigen Teile der Steigerungszahlen außer Betracht, die im Jahr des Beginns der Berufsunfähigkeitsrente und im davor liegenden Jahr durch Beiträge im Sinne von § 24 Absatz 2 Satz 2 erworben worden sind.

(6) Ist die Mitgliedschaft entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten und liegt kein Fall des Absatz 7 oder 8 vor, wird Berufsunfähigkeitsrente nur auf Grund der tatsächlich erworbenen und der nach § 12 Absatz 4 Satz 2 hinzuzurechnenden Steigerungszahlen geleistet.

(7) Ist ein früheres Mitglied, das noch nicht in die Rente eingewiesen ist, bei Eintritt des Versorgungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (mit Ausnahme BfA und LVA), wird statt der sich aus dem beitragsfreien Anspruch ergebenden Rente ein höherer, auf das Versorgungswerk entfallender Anteil einer Rente gewährt, sofern auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen.

Der Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der bisherigen Mitgliedschaft im Versorgungswerk zur gesamten bis zum Leistungsfall zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Dabei erfolgt die Berechnung der Rente in der Weise, dass sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft als auch die Zeiten vom Ausscheiden aus dem Versorgungswerk bis zum Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1-3 berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt, indem die Summe der während der Mitgliedschaft erworbenen Steigerungszahlen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2) um diejenigen Steigerungszahlen erhöht wird, die der Anspruchsberechtigte in diesen Zeiten als Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen ebenfalls erhalten hätte.

(8) Besitzt ein Mitglied des Versorgungswerkes auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Rente nur anteilig gewährt.

Der Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit (Absatz 7 Satz 2).

Dabei werden bei der Berechnung der Rente auch Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft berücksichtigt.

Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt entsprechend Absatz 7 Satz 4.

(9) Ist auf Grund der medizinischen Prognose davon auszugehen, dass die Berufsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann, erfolgt eine unbefristete Rentengewährung. Die Berufsunfähigkeitsrente wird in allen anderen Fällen zeitlich befristet geleistet und endet spätestens mit dem Ablauf der Frist. Eine Befristung erfolgt für längstens zwei Jahre nach Rentenbeginn und kann wiederholt werden. Wurde die befristete Rente unmittelbar zuvor über einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt sechs Jahren bezogen, erfolgt eine unbefristete Rentengewährung.

(10) Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch nach Absatz 3 entsteht.

(11) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Aufsichtsausschuss nach Prüfung durch den Verwaltungsausschuss.

(12) Bei Überschreiten der Regelaltersgrenze tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(13) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk bis zum 31. Dezember 2008 begründet wurde, errechnet sich die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren ab dem 1. Januar 2009, indem die Anwartschaft auf Altersrente gemäß § 12 um 2%-Punkte jährlich unterjährig monatlich linear gekürzt wird. Dies gilt entsprechend für Mitglieder, für die Beiträge im Wege einer Beitragsüberleitung bzw. Nachversicherung an das Versorgungswerk übertragen wurden und die einen Mitgliedschaftsbeginn vor dem 1. Januar 2009 aufweisen.

Für Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 2008 in die Berufsunfähigkeitsrente eingewiesen wurden, erfolgt eine Kürzung nicht.

§ 14 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied der Tierärzteversorgung, das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahmen ist vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Tierärzteversorgung kann auf ihre Kosten eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Sie kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller rechtzeitig vor dem beabsichtigten Antritt der Maßnahme nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses und gegebenenfalls über die Höhe der Kostenbeteiligung trifft der Verwaltungsausschuss nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

(4) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuss Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen zu erlassen.

§ 15 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind:

- a) Witwenrenten,
- b) Witwerrenten,
- c) Vollwaisenrenten,
- d) Halbwaisenrenten.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente hatte.

(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes der Versorgungseinrichtung vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 16 Witwen- und Witwerrenten

(1) Nach dem Tode des nach § 15 Absatz 2 Berechtigten erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente. Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens fünf Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.

(2) Für Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat.

(3) Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

- a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres sechzig ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr achtundvierzig ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres sechsunddreißig ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

(4) Für Ansprüche auf Witwen- und Witwerrente und auf Sterbegeld findet § 46 Absatz 4 SGB VI entsprechende Anwendung.

§ 17 Vollwaisen- und Halbwaisenrente

(1) Vollwaisen- bzw. Halbwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Vollwaisen- bzw. Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind

gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten, solange dieser Zustand dauert.

Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

Die Voraussetzungen für den Anspruch über das 18. Lebensjahr hinaus sind dem Versorgungswerk durch geeignete Unterlagen regelmäßig halbjährlich nachzuweisen.

(2) Als Kinder gelten:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Berechtigten erfolgte,
- d) die nichtehelichen Kinder eines Berechtigten, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist,
- e) die nichtehelichen Kinder einer Berechtigten.

§ 18 **Zusammensetzung und** **Berechnung der Hinterbliebenenrenten**

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H. der Altersrente oder der Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied bezogen hat. Bezog das Mitglied keine Rente und ist das Mitglied vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 12 Absatz 1 gestorben, so beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 v.H. der nach § 12 zu berechnenden Anwartschaft auf Altersrente.

(2) Die Waisenrente beträgt bei Vollwaisen 30 v.H., bei Halbwaisen 10 v.H. der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied bezogen hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vollwaisenrente 30 v.H. und die Halbwaisenrente 10 v.H. beträgt.

§ 19 **Kinderzuschuss**

(1) Die Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich für jedes Kind (siehe § 17 Absatz 2) um einen Kinderzuschuss. Für Altersrenten mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2009 gewährte Kinderzuschüsse werden, wenn die Voraussetzungen des § 17 vorliegen, in Höhe von 10 v.H. der Altersrente weiter gezahlt. Der Kinderzuschuss wird als Zusatzleistung zur Rente gewährt.

(2) Voraussetzungen für den Kinderzuschuss ergeben sich aus den Bestimmungen des § 17.

(3) Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind 12,5 v.H. der Berufsunfähigkeitsrente, die vom Mitglied bezogen wird.

§ 20

Übertragung des Versorgungsbeitrages

Entfällt die Mitgliedschaft eines Tierarztes in der Versorgungseinrichtung durch Fortzug aus dem Bereich der Versorgungseinrichtung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, so werden die von ihm bisher bei der Versorgungseinrichtung entrichteten Versorgungsbeiträge auf Antrag an die Versorgungseinrichtung seines neuen Kammerbereiches übertragen, sofern nicht Versorgungsbeiträge für mehr als 60 Beitragsmonate entrichtet wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versorgungseinrichtung im entsprechenden Vertragsverhältnis gemäß § 34 dieser Satzung mit der dortigen Versorgungseinrichtung steht. Das Überleitungsabkommen ist Bestandteil der Satzung.

§ 21

Versorgungsausgleich

(1) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) findet gemäß der Entscheidung des Familiengerichts eine interne oder eine externe Teilung der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte statt.

(2) Die interne Teilung nach den §§ 10 bis 13 VersAusglG erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die auf die Ehezeit entfallenden, in Steigerungszahlen umgerechneten maßgeblichen Versorgungsanrechte zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten als eigene Versorgungsanrechte zugeteilt werden. Diese Anrechte werden so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Für die Bestimmung des Eintrittsalters ist der Beginn der Ehezeit nach § 1587 Absatz 2 BGB, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten maßgebend.

Sind beide Ehegatten Mitglieder des Versorgungswerks und sind die im Versorgungswerk vorhandenen Anrechte beider Ehegatten durch das Familiengericht intern geteilt, vollzieht das Versorgungswerk den Ausgleich in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung.

Ist nur ein Ehegatte Mitglied, beschränkt sich der durch den Versorgungsausgleich begründete Anspruch des anderen Ehegatten, soweit er nicht die tierärztliche Approbation besitzt, auf die Altersrente gemäß § 12 und erstreckt sich nicht auf die sonstigen in § 11 Absatz 1 aufgeführten Leistungen.

Zum Ausgleich dieser Beschränkung des Leistungsumfangs erhöht sich der Altersrentenanspruch um einen Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle, wobei sich die Höhe des Zuschlags nach dem vollendeten Lebensjahr des ausgleichsberechtigten Ehegatten zum Ende der Ehezeit bestimmt.

Tabelle für Zuschlag:

Alter	Zuschlag	Alter	Zuschlag
bis 25	21,2%	54	15,5%
26	21,0%	55	15,0%
27	21,0%	56	14,6%
28	20,9%	57	14,1%
29	20,9%	58	13,6%
30	20,8%	59	13,1%
31	20,7%	60	12,6%
32	20,7%	61	12,2%
33	20,6%	62	11,7%
34	20,5%	63	11,4%
35	20,4%	64	11,0%
36	20,3%	65	10,8%
37	20,1%	66	10,7%
38	20,0%	67	10,6%
39	19,8%	68	11,2%
40	19,6%	69	11,7%
41	19,5%	70	12,4%
42	19,2%	71	13,0%
43	19,0%	72	13,7%
44	18,8%	73	14,4%
45	18,5%	74	15,1%
46	18,3%	75	15,9%
47	18,0%	76	16,8%
48	17,7%	77	17,7%
49	17,4%	78	18,6%
50	17,0%	79	19,6%
51	16,7%	80	20,6%
52	16,3%	ab 81	21,2%
53	15,9%		

(3) Das Versorgungswerk kann mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine externe Teilung vereinbaren oder eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 2 v.H. oder als Kapitalwert höchstens 240 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt. Die durch das Familiengericht angeordnete externe Teilung richtet sich nach den §§ 15 bis 17 VersAusglG.

(4) Im Falle des Abs. 3 werden bei einer Überleitung von Versorgungsbeiträgen des ausgleichspflichtigen Ehegatten nach § 34 die in der Ehezeit eingezahlten Versorgungsbeiträge um den Prozentsatz gemindert, der dem Verhältnis des übertragenen Monatsbetrages zu dem in der Ehezeit erworbenen gesamten monatlichen Versorgungsanspruch des ausgleichspflichtigen Ehegatten entspricht. Sobald dem Versorgungswerk das Auskunftersuchen des Familiengerichts zugegangen ist, ruht der Anspruch auf Überleitung solange, bis über den Versorgungsausgleich rechtskräftig entschieden ist und der Versorgungsausgleich vom Versorgungswerk durchgeführt worden ist.

(5) Entscheidet das Familiengericht über den Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt für solche rechtskräftigen Entscheidungen des Familiengerichts § 21 der Satzung in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung.

(6) Solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, können durch einen Versorgungsausgleich gekürzte Versorgungsanwartschaften durch die Zahlung von Beträgen in einer Summe oder die Aufnahme der Zahlung von erhöhten laufenden Versorgungsbeiträgen wieder ergänzt werden. Diese Zahlungen dürfen zusammen mit den für das laufende Jahr entrichteten Versorgungsbeiträgen das Zwölfwache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergeben würden, nicht überschreiten.

(7) § 46 Absatz 4 SGB VI findet entsprechende Anwendung.

§ 22 Sterbegeld

Beim Tode eines Mitglieds der Tierärzteversorgung wird demjenigen, der die Kosten der Bestattung getragen hat, ein Sterbegeld in Höhe von drei Monatsbeträgen der gemäß § 12 berechneten Rente gezahlt. Beim Tode eines Empfängers einer Berufsunfähigkeitsrente beträgt die Höhe des Sterbegeldes drei Monatsbeiträge der gemäß § 13 gewährten Rente.

§ 23 Bezugsrecht nach dem Tode des Berechtigten

(1)

a) Ist beim Tode eines Mitgliedes die Rente noch nicht ausgezahlt

oder

b) stirbt ein Mitglied oder ein Hinterbliebener, nachdem der Anspruch erhoben wurde,

so werden zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestag fälligen Renten nacheinander berechtigt:

der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Haushaltsführerin im Sinne von Absatz 2, wenn sie mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(2) Haushaltsführerin ist diejenige, die an Stelle der verstorbenen oder geschiedenen Ehefrau bzw. einem unverheirateten Mitglied den Haushalt mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist. Diese Aussage gilt entsprechend, wenn der Mann Haushaltsführer ist.

(3) Wenn kein Bezugsberechtigter vorhanden ist, so verbleibt die noch nicht ausgezahlte Rente beim Versorgungswerk.

Abschnitt III Versorgungsbeiträge für die Versorgungseinrichtung

§ 24 Allgemeine Grundsätze

(1) Jedes Mitglied ist zur monatlichen Leistung von Versorgungsbeiträgen verpflichtet, sofern Einkünfte aus tierärztlicher Tätigkeit erzielt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die zwar vorübergehend keine tierärztliche Tätigkeit ausüben aber einer sonstigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, soweit diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist. Der Versorgungsbeitrag muss bis zum Letzten eines jeden Monats beim Versorgungswerk eingegangen sein.

2) Der Versorgungsbeitrag entspricht grundsätzlich dem Normalbeitrag nach § 28 Absatz 1. Es können freiwillige Beiträge gezahlt werden, die zusammen mit dem Pflichtbeitrag das 1,5-fache des Normalbeitrages nicht überschreiten dürfen. Tierärzte, die nicht nach § 7 von der Mitgliedschaft ausgenommen sind und die keinen Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 SGB VI gestellt haben, leisten Versorgungsbeiträge in Höhe von 1/10 des Normalbeitrages gemäß § 28 Absatz 1.

(3) Für die Berechnung des Versorgungsbeitrages ist maßgebend:

- a) bei versorgungsbeitragspflichtigen Arbeitnehmern das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung,
- b) bei versorgungsbeitragspflichtigen Selbständigen die Einkünfte aus den die Mitgliedschaft begründenden Tätigkeiten,
- c) bei Versorgungsbeitragspflichtigen, die sowohl nach dem Buchstaben a als auch nach dem Buchstaben b tätig sind, die gesamten Einkünfte gemäß Buchstaben a und b.

(4) Der Versorgungsbeitrag ist ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, im Fall der Berufsunfähigkeitsrente bis zum in § 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt zu entrichten. Nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt geleistete Versorgungsbeiträge bleiben bei der Berechnung der Rente unberücksichtigt. Nach Fortfall des Versorgungsfalles ist wieder Versorgungsbeitrag zu leisten, soweit die Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

§ 25 Versorgungsbeitrag für Selbstständige und Niedergelassene

(1) Der Beitragssatz für Selbstständige und Niedergelassene entspricht dem Beitragssatz wie zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Die Mitglieder haben jährlich den Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Jahres vorzulegen, es sei denn, sie entrichten den Normalbeitrag. Bei Nichtvorlage des Bescheides ist der Normalbeitrag zu entrichten. Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann durch schriftliche Auskunft eines Steuerbevollmächtigten ersetzt werden, der das Mitglied rechtsgültig nach den Steuergesetzen vertreten kann.

§ 26 Versorgungsbeitrag für Angestellte

- (1) Angestellte haben mindestens die jeweils gültigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 157 bis 159, 228a Absatz 1 Satz 1 und 228b SGB VI zu entrichten.
- (2) Die Arbeitgeber gelten als von dem betreffenden angestellten Tierarzt ermächtigt,
- a) den Betrag, der im maßgeblichen Beschäftigungsmonat zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 157 - 159, 228a Absatz 1 Satz 1 und 228b SGB VI zu entrichten wäre, wenn der angestellte Tierarzt dort uneingeschränkte Pflichtmitgliedschaft unterhalten würde, von seinen Monatsbezügen einzubehalten und
 - b) unter Mitteilung der zur näheren Bestimmung erforderlichen Daten an das Versorgungswerk abzuführen.
- (3) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und Arbeitslosengeld I oder II, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen oder sonstige Leistungen Dritter beziehen, haben für diese Zeiten Versorgungsbeiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

§ 27 Versorgungsbeitrag für freiwillige Mitglieder und Beiträge in Sonderfällen

Für freiwillige Mitglieder gilt:

- a) solche, die ihren tierärztlichen Beruf ausüben und ohne Teilnahmeverpflichtung im Bereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungswerkes tätig sind oder aufgrund ihrer freiwilligen Mitgliedschaft im Versorgungswerk von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe befreit sind, leisten Versorgungsbeiträge in entsprechender Anwendung der §§ 24 bis 26;
- b) solche, die als beamtete Tierärzte tätig sind, leisten mindestens das 0,1-fache des Normalbeitrages;

Versorgungsbeiträge in Sonderfällen:

- c) Mitglieder, die sich im Ausland aufhalten, leisten einen monatlichen Versorgungsbeitrag von mindestens dem 0,1-fachen des Normalbeitrages; Mitglieder, die nachweisen, dass sie in einem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Alterssicherungssystem eines Mitgliedsstaates der Europäischen Freihandelszone (EFTA) pflicht- oder freiwillig versichert sind, werden auf Antrag für die Zeit der Versicherungspflicht in dem genannten Alterssicherungssystem von der Beitragsentrichtung zum Versorgungswerk befreit;
- d) Mitglieder ohne tierärztliche Berufsausübung mit der Bereitschaft zur Weiterentrichtung von Versorgungsbeiträgen leisten mindestens das 0,1-fache des höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 157 bis 159 SGB VI.

- e) Mitglieder leisten während der Zeit des Wehr- bzw. Zivildienstes Versorgungsbeiträge in der Höhe, wie sie ihnen während dieser Zeit von dritter Seite zu gewähren sind.

§ 28 **Normalbeitrag und** **Beitragsbemessungsgrundlage**

(1) Der Normalbeitrag ist der höchste Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 157-159, 228a Absatz 1 Satz 1 und 228b SGB VI im gleichen Monat.

(2) Die Beitragsbemessungsgrundlage ist die Summe der gemäß §§ 159, 228a Absatz 1 Satz 1 SGB VI bestimmten monatlichen Höchstbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im gleichen Jahr. Als Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 gilt die Beitragsbemessungsgrundlage des Jahres 1992.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 **Nachversicherung**

(1) Auf Antrag führt die Versorgungseinrichtung die Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI durch. Die Nachversicherungs-Beiträge sind so zu behandeln, als ob sie als Versorgungsbeiträge nach § 24 in den Zeiten entrichtet worden wären, für die Nachversicherung durchgeführt wird. Dies gilt nicht für jene Beitragsteile, die sich aus der Erhöhung des für die Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelts gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI ergeben; sie werden der Versichertengemeinschaft gutgebracht.

(2) Versorgungsbeiträge, die der Betreffende während der Nachversicherungszeit an die Versorgungseinrichtung geleistet hat und die sich daraus ergebenden Renten werden durch die Nachversicherung nicht berührt, soweit diese Versorgungsbeiträge und der Beitrag aus der Nachversicherung für das jeweilige Jahr zusammen das 12-fache der Beiträge nicht überschreiten, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben; übersteigende Teile der Versorgungsbeiträge mit Ausnahme der aus der Erhöhung des für die Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelts gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI stammenden Teilbeträge werden zurückerstattet. Auf Antrag werden die gesamten oder Teile der Versorgungsbeiträge ohne Zinsen zurückerstattet, die der Betreffende während der Nachversicherungszeit an die Versorgungseinrichtung geleistet hat.

(3) Der Nachversicherte gilt rückwirkend als Pflichtmitglied der Versorgungseinrichtung. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

§ 30 Erfüllung

(1) Erfüllungsort für den Versorgungsbeitrag ist der Sitz der Versorgungseinrichtung in Dummerstorf.

(2) Der Versorgungsbeitrag gilt nur als geleistet, wenn er einem Bank-, Sparkassen- oder Postscheckkonto der Versorgungseinrichtung gutgeschrieben oder die Einwilligung zum Lastschriftinzug vorliegt und Deckung vorhanden ist.

§ 31 Säumniszuschlag und Zinsen

Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung des Versorgungsbeitrages länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des rückständigen Versorgungsbeitrages und bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten nach Zahlungsaufforderung können Zinsen in Höhe von 8 % erhoben werden. Außer dem Säumniszuschlag sind die durch die Einziehung des Versorgungsbeitrages entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

Bei Abzahlung von gestundeten bzw. rückständigen Beiträgen werden ebenfalls Zinsen in Höhe von 8 % erhoben.

§ 32 Bescheinigungen über Leistungen des Versorgungsbeitrages

(1) Den Mitgliedern ist von der Versorgungseinrichtung jährlich eine Bescheinigung über die jährlich entrichteten Versorgungsbeiträge und die daraus entstandenen Steigerungszahlen kostenfrei zu geben.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes hat die Versorgungseinrichtung jederzeit eine Bescheinigung über die geleisteten Versorgungsbeiträge und die daraus entstandenen Steigerungszahlen auf Kosten des Antragstellers zu erteilen.

Die Kostenhöhe wird vom Verwaltungsausschuss festgesetzt.

Abschnitt IV Zweck und Verwendung der Mittel

§ 33

(1) Die Mittel der Versorgungseinrichtung dürfen nur zum Bestreiten der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen (u.a. geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung, Zinsschwankungsreserve, Rücklage für Anpassung der Rechnungsgrundlagen, Gewinnrückstellung, Sicherheitsrücklage) verwendet werden.

(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie der Deckungsrückstellung und den sonstigen technischen Rückstellungen nach den Bestimmungen des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zuzuführen. Für die nach § 21 weggekürzten Beträge (Versorgungsanrechte) ist in Ansehung der Erstattungspflicht gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen eine Deckungsrückstellung gemäß Satz 1 zu bilden.

(3) Die Versorgungseinrichtung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen. Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so sind mindestens 5 v. H. davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistung, zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen oder zur Deckung von Verlusten, sofern die Sicherheitsrücklage dazu nicht ausreicht, entnommen werden dürfen. Ergibt sich in der Bilanz eine Unterdeckung, so sind Maßnahmen vorzunehmen, die diese Unterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren beseitigen.

(4) Die Änderung der Rentenbemessungsgrundlage gemäß § 12 Absatz 2 sowie jede andersartige Änderung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang erfordert oder zulässt. Diese Änderungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen.

(5) Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich in Abhängigkeit vom Geschäftsjahresergebnis durch Beschluss der Vertreterversammlung.

(6) Im Falle der Ablösung der Mitglieder einer Tierärztekammer findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Rechnungsgrundlagen für die Auseinandersetzung sind die Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg- Vorpommern und der technische Geschäftsplan in der zum Zeitpunkt der Ablösung geltenden Fassung. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand zutreffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg- Vorpommern aufzuteilen. Soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von der ablösenden Tierärztekammer übernommen werden, sind die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf die ablösende Tierärztekammer zu übertragen.

(7) Über die Ablösung der Mitglieder einer Tierärztekammer kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres beschlossen werden. Die von den beteiligten Tierärztekammern beschlossene einvernehmliche Ablösung bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 34 Überleitung

Bei Tierärzten, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft bei einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsbeiträge in der bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versorgungseinrichtung mit der bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung in einem Vertragsverhältnis über die Übertragung von Rechten steht und die Beiträge übergeleitet werden. Derartige Verträge können vom Verwaltungsausschuss mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Inhalt solcher Verträge gilt als Bestandteil dieser Satzung, sobald er im offiziellen Mitteilungsblatt der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht ist.

§ 35 Revision von Rentenfeststellungen

Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, dass eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder falsch festgestellt worden ist, so ist sie neu festzustellen. Die Leistung kann nicht zurückgefordert werden, wenn irrtümlich gezahlt wurde. Erschlichene Leistungen sind zurückzufordern.

§ 36 Abtretung

Rentenansprüche und -anwartschaften können nicht abgetreten und nicht übertragen werden.

Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen und mit Ansprüchen auf Versorgungsbeiträge kann das Versorgungswerk gegen Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit diese pfändbar sind.

Abschnitt VI Inkrafttreten der Satzung

§ 37

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1992 in Kraft.
- (2) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 12. Januar 1992 tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.
- (3) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. Juni 1992 tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt zum 1. Juli 1992 in Kraft.
- (4) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 4. Dezember 1993 tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.
- (5) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 20. Juni 1996 tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
- (6) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 23. November 1996 tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
- (7) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 11. November 2000 tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
- (8) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 17. November 2001 tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2002 in Kraft.
- (9) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 22. November 2003 tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
- (10) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 2. März 2005 tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zum 01.01.2005 in Kraft.
- (11) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 12. November 2008 tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zum 01.01.2009 in Kraft.
- (12) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 23.09.2009 tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zum 1. September 2009 in Kraft.

**Satzung
über den Anschluss der Kammerangehörigen
der Tierärztekammer Brandenburg
an das Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
(Anschlusssatzung)
vom 21.03.1992**

Auf Grund des § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nr. 13 des Heilberufegesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. Bbg: I, S.30) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer am 21. März 1992 folgende Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beschlossen.

§ 1

(1) Die Satzung über den Anschluss der Angehörigen der Tierärztekammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat ihre Grundlage in den § 28 Absatz 1 des Heilberufegesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. Bbg. I, S. 30).

(2) Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bietet den Mitgliedern der Tierärztekammer Brandenburg und deren Angehörigen Versorgung nach Maßgabe der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung. Soweit die Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zu der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Tierärztekammer Brandenburg aus der Zugehörigkeit zu dieser Kammer.

§ 2

(1) Mitgliedschaft

a) Mitglied im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht berufsunfähig im Sinne von § 13 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist.

b) Wer nach Inkrafttreten dieser Satzung Angehöriger der Tierärztekammer Brandenburg wird und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört dem Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern als Mitglied an, soweit er nicht berufsunfähig im Sinne von § 13 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist.

- c) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorübergehend berufsunfähig ist, wird mit Wegfall der Berufsunfähigkeit Mitglied im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg- Vorpommern, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- d) Angehörige der Tierärztekammer Brandenburg, die bei Inkrafttreten dieser Satzung das 45., aber nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, können in den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die Mitgliedschaft auf Antrag erwerben, soweit sie nicht berufsunfähig im Sinne von § 13 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sind. Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung arbeitslosen Tierärzte dieser Altersgruppe verlängert sich der Zeitraum auf 24 Monate.

(2) Befreiung:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Angehöriger der Tierärztekammer Brandenburg ist, wird ab Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk auf schriftlichen Antrag von dieser befreit, wenn er innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung den Nachweis für einen Befreiungsgrund nach § 8 Buchstabe d der Satzung der Landestierärztekammer Mecklenburg- Vorpommern erbringt.

§ 3

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Brandenburg beschließt über:

- a) den Anschluss an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mit einfacher Mehrheit;
- b) die Ablösung vom Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg- Vorpommern mit einer 4/5 Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 4

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie durch die Kammerversammlung der Tierärztekammer Brandenburg angenommen, im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht und von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

**Satzung
über den Anschluss der Kammerangehörigen
der Tierärztekammer Berlin
an das Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
(Anschlusssatzung)
vom 06.05.1992**

**§ 1
Rechtsgrundlage und
Wirkung des Anschlusses**

(1) Die Satzung über den Anschluss der Angehörigen der Tierärztekammer Berlin an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat ihre Grundlage in den § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Berliner Kammergesetz) in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1990 (GVBl. S. 2119).

(2) Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung. Soweit die Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zu der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Tierärztekammer Berlin aus der Zugehörigkeit zu dieser Kammer.

**§ 2
Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg- Vorpommern wird, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht berufsunfähig im Sinne von § 13 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist.

(2) Wer nach Inkrafttreten dieser Satzung Angehöriger der Tierärztekammer Berlin wird und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört dem Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern als Mitglied an, soweit er nicht berufsunfähig im Sinne von § 13 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorübergehend berufsunfähig ist, wird mit Wegfall der Berufsunfähigkeit Mitglied im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Angehörige der Tierärztekammer Berlin, die bei Inkrafttreten dieser Satzung das 45., aber nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, können in den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die Mitgliedschaft auf Antrag erwerben, soweit sie nicht berufsunfähig im Sinne von § 13 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sind. Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung arbeitslosen Tierärzte dieser Altersgruppe verlängert sich der Zeitraum auf 24 Monate.

§ 3 Befreiung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anschlusssatzung bereits Angehöriger der Tierärztekammer Berlin ist, wird ab Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk auf schriftlichen Antrag von dieser befreit, wenn er innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten der Anschlusssatzung den Nachweis für einen Befreiungsgrund nach § 8 Buchstabe d der Satzung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erbringt.

§ 4 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin beschließt über:

- a) den Anschluss an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mit einfacher Mehrheit;
- b) die Ablösung vom Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mit einer 4/5 Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgt.